Mai 2018: Neue Datenschutzverordnung in der EU
Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) in Kraft. Ab jetzt dürfen keine privaten Daten mehr genutzt werden (z.B. von Apps oder Unternehmen), ohne dass der Betroffene selbst dem ausdrücklich zugestimmt hat.
Zudem soll mehr Transparenz bei der Datenweitergabe geleistet werden. So muss beispielsweise die Datenweitergabe an Dritte und der Verwendungszweck dieser Weitergabe offengelegt werden. Auch die Dauer der Datenspeicherung darf nicht mehr geheim sein.

Einziger Haken an der Neuregelung: Diese Verordnung gilt nur für diejenigen Daten, die erst ab dem 25. Mai 2018 gespeichert werden.

MOBILFUNK-KUNDEN

Was die neuen Regeln für **Telefondaten** *und -verträge bedeuten, steht hier.*

Telefonverbindungs-Daten sowie die erforderlichen Infos bei Vertragsabschlüssen sind oft sehr persönlich. Sie unterliegen vor allem den folgenden, zum Teil neuen Regelungen:

■ **Informationspflicht:** Wie generell bei der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt auch im Zusammenhang mit Mobilfunk- und Vertragsdaten das Prinzip der Datensparsamkeit. Jedes Unternehmen ist also von vornherein dazu verpflichtet, so wenig Daten wie möglich zu erheben. Allerdings dürfen die Firmen versuchen darauf hinzuwirken, dass Kunden auf freiwilliger Basis mehr Infos als unbedingt nötig mitteilen, etwa zu Werbezwecken. Dafür haben Kunden aber das Recht, über Umfang, Zweck, Art und Dauer der Speicherung persönlicher Daten informiert zu werden – und können selbstverständlich der Datennutzung zu Werbezwecken widersprechen.

■ **Auskunftspflicht:** Wie alle anderen Unternehmen sind natürlich auch Mobilfunk-Anbieter auskunftspflichtig – und müssen zur Verfügung gestellte Daten auf Wunsch löschen, sofern sie nicht überzeugend darlegen können, dass die Daten etwa für eine Vertragserfüllung unverzichtbar sind.

ONLINE-KÄUFER

Welche Daten sind für den Online-Kauf zwingend, welche nicht? Hier steht's.

Online-Shopping bedeutet auch immer, im Internet persönliche Daten preiszugeben. Und diese Daten könnten auch zum Profiling genutzt werden. Die wichtigsten Regelungen der neuen Datenschutzgrundverordnung:

- **Weltweite Gültigkeit:** Auch ausländische Unternehmen müssen sich an die Vorgaben der neuen Datenschutzgrundverordnung halten, sofern ersichtlich ist, dass sich ihr Angebot an Kunden in der Europäischen Union richtet (siehe Seite 104).
- **Umfang der Datenerhebung:** Grundsätzlich dürfen Online-Händler nur die persönlichen Daten erfassen, die für die Auftragsbearbeitung zwingend notwendig sind. Sie können aber auch – etwa bei der Abfrage der Telefonnummer – auf freiwillige Angaben von Kunden hoffen, müssen aber stets darüber informieren, was damit geschieht oder geschehen könnte, beispielsweise eine Weitergabe an Kooperationspartner.

HOMEPAGE-BETREIBER

Auch private Internetseiten oder Vereine im Netz können betroffen sein: Hier steht, was sich für sie ändert.

Wer eine eigene Homepage hat, sollte sich vor allem darüber im Klaren sein, welchem Zweck sie dienen soll. Denn von dem hängt es ab, inwieweit der Betreiber den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung unterliegt:

■ **Private Homepage:** Wer ausschließlich privat eine Internetseite für Freunde und Bekannte betreibt und nicht persönliche Daten erhebt, muss keine speziellen Vorkehrungen treffen.

■ **Vereine und Organisationen:** Internetseiten für den Kegel- oder Kleingartenverein sowie Web-Auftritte für (öffentliche) Organisationen sind der neuen Datenschutz-Grundverordnung komplett unterworfen. Für sie gelten im Grunde die gleichen Regelungen wie für Selbstständige und Freiberufler. Die datenschutztechnisch empfindlichen Bereiche liegen vor allem beim Kontaktformular, bei Newsletter-Anmeldungen (E-Mail-Versand), bei der Cookie-Speicherung, bei Analyse-Werkzeugen und bei Social-Plug-ins wie dem Facebook-Like-Button (mehr Infos dazu finden Sie im Abschnitt „Freiberufler" auf Seite 105). Der Datenschutz-Grundverordnung zu unterliegen bedeutet hier unter anderem auch, dass Vereinsmitglieder, die sich um die Seitenpflege kümmern, in der Praxis als „Verarbeiter" auftreten. Allerdings handeln sie in der Regel in Vertretung des Vereinsvorstands, der bei Verstößen gegen die Grundverordnung haftet.